

**Satzung für die Stadtparkasse Wermelskirchen
Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Fassung**

§ Bezeichnung	Fassung vom 27.12.2002	Fassung vom 29.06.2009
<p>§ 1 Name und Sitz</p>	<p>(1) Die Stadtparkasse Wermelskirchen mit dem Sitz in Wermelskirchen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.</p> <p>(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Wermelskirchen führen.</p> <p>(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.</p> <p>(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Dienstsiegel.</p>	<p>(1) Die Stadtparkasse Wermelskirchen mit dem Sitz in Wermelskirchen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.</p> <p>(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Wermelskirchen führen.</p> <p>(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.</p> <p>(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung begedruckte Siegel.</p>
<p>§ 2 Gewährträger/Träger</p>	<p>Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse ist die Stadt Wermelskirchen.</p>	<p>Träger der Sparkasse ist die Stadt Wermelskirchen.</p>
<p>§ 3 Organe</p>	<p>Organe sind a) der Verwaltungsrat, b) der Kreditausschuss, c) der Vorstand.</p>	<p>Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>
<p>§ 4 Verwaltungsrat</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus a) dem vorsitzenden Mitglied und b) 12 weiteren Mitgliedern. (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 12 weiteren Mitgliedern. (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die</p>

§ Bezeichnung	Fassung vom 27.12.2002	Fassung vom 29.06.2009
	Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.	Aufnahmen von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
§ 5 Kreditausschuss	Der Kreditausschuss besteht aus a) dem vorsitzenden Mitglied und b) 3 weiteren Mitgliedern.	entfallen
§ 6 Vorstand Neufassung: § 5	Der Vorstand besteht aus 2 Personen.	(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern . (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.
§ 7 Stellvertreter Neufassung: § 6	Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.	(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
§ 8 Kredite und Beteiligungen Neufassung: § 7	Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Amtsgerichtsbezirke.	Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Amtsgerichtsbezirke.

§ Bezeichnung	Fassung vom 27.12.2002	Fassung vom 29.06.2009
§ 9 Inkrafttreten der Satzung Neufassung: § 8	Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Juli 1996 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Dezember 2002, veröffentlicht am 4. Januar 2003, außer Kraft.

Übersicht über die Satzungsänderungen

§ 1 Abs. 4: „Dienstsiegel“ wurde durch „Siegel“ ersetzt.

§ 3 benennt nach Wegfall des Kreditausschusses als eigenständiges Organ nur noch den Verwaltungsrat und den Vorstand als Organe der Sparkasse.

§ 5 – Kreditausschuss – der bisherigen Satzung ist entfallen.

§ 6 – Vorstand - und § 7 – Stellvertreter – der bisherigen Satzung wurden in § 5 der neuen Satzung zusammengefasst und der bisher in § 6 enthaltene Ausdruck „Personen“ im neuen § 5 Absatz 1 durch den Begriff „Mitglieder“ ersetzt.

In § 6 der neuen Satzung wurde eine Regelung über die Vertretung der Sparkasse aufgenommen. Damit soll § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des neuen Sparkassengesetzes Rechnung getragen werden, wonach der Vorstand aufgrund näherer Satzungsbestimmung Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen kann.

In § 7 - Kredite und Beteiligungen – wurde gegenüber § 8 der bisherigen Satzung lediglich die Bezugsnorm geändert. Nach Aufhebung der Sparkassenverordnung befindet sich der bislang in § 3 SpkVO enthaltene Begriff „Satzungsgebiet“ nunmehr in § 3 Absatz 1 a) SpkG. Eine materielle Änderung ist hiermit nicht verbunden.